

Ausgabe Nr. 11 / 1.9.1999

In aller Kürze

In diesem Kurzbericht wird geschätzt, wie sich die Neuregelung der 630-DM-Jobs vom 1.4.1999 auf die Abgabenlasten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausgewirkt hätte, wenn die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse des Jahres 1997 unverändert fortgeführt worden wären.

Es ergibt sich folgendes Bild:

- Für ca. 45 Prozent der Beschäftigungsverhältnisse hätte sich nach neuem Recht keine zusätzliche Belastung ergeben. Dies sind kurzfristig Beschäftigte, geringfügig Beschäftigte, die eine steuerliche Freistellung erhalten und bisher pauschal besteuert wurden sowie Beschäftigte mit mehreren Jobs, die zusammen über der 630-DM-Grenze liegen.
- Bei 22 Prozent in der Haupttätigkeit Versicherungspflichtigen hätten Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusätzliche Beiträge zahlen müssen.
- Bei 33 Prozent hätte, je nach steuerlicher Behandlung, eine Seite zusätzliche Abgaben zu leisten.

Autor/in

Helmut Rudolph

Geringfügige Beschäftigung

Das 630-DM-Gesetz: Was ändert sich für wen?

Abschätzung der Betroffenheit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch die rechtlichen Änderungen

Seit dem 1. April 1999 ist die Neuregelung zur sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Behandlung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse in Kraft¹. Die Gesetzesänderung hat eine große Diskussion darüber ausgelöst, welche zusätzlichen Belastungen auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch die Änderungen zukommen und wie die Belastungen verteilt werden. In diesem Kurzbericht wird dargelegt, in welchem Umfang bei welchem Personenkreis Belastungen eingetreten wären, wenn die Beschäftigungsverhältnisse von 1997 fortgeführt würden.

Der Gesetzgeber beruft sich in der Gesetzesbegründung auf die empirischen Ergebnisse der Befragungen des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) von 1992 und 1997², in denen eine erhebliche Ausweitung dieser Beschäftigungsform festgestellt wird³. Eine Sekundäranalyse der Befragungsergebnisse von 1997 ermöglicht eine Abschätzung, welche Personen unter dem neuen Recht von den geänder-

ten Vorschriften betroffen werden, falls die Beschäftigungsverhältnisse von 1997 unter neuem Recht fortgeführt worden wären. Die Ergebnisse berücksichtigen also keine Verhaltensänderungen wie Kündigungen, Umwandlungen von Beschäftigungsverhältnissen oder Besetzungen mit anderen Personen. Sie bieten auch keine neue Statistik über den Stand der Entwicklung.

Formen geringfügiger Beschäftigung

Wie bisher sind folgende vier Formen der geringfügigen Beschäftigung zu unterscheiden:

1. Kurzfristige Beschäftigungen oder Saisonbeschäftigungen sind *weiterhin* unabhängig vom daraus erzielten Einkommen sozialversicherungsfrei, wenn sie auf bis zu 2 Monate oder 50 Arbeits-

tage innerhalb eines Kalenderjahres vertraglich oder nach der Art der Tätigkeit begrenzt sind und nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Versicherungs- und steuerrechtlich hat sich keine Änderung ergeben. Eine pauschale Lohnsteuererhebung ist möglich, wenn der Arbeitslohn 22DM/Arbeitsstunde nicht übersteigt.

¹ Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24 März 1999

² ISG Sozialforschung und Gesellschaftspolitik: Sozialversicherungsfreie Beschäftigung. Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (2. Wiederholungsuntersuchung). Köln, Dezember 1997.

³ Vgl. auch H. Rudolph: Geringfügige Beschäftigung mit steigender Tendenz. Erhebungskonzepte, Ergebnisse und Interpretationsprobleme der verfügbaren Datenquellen. IAB-Werkstattbericht Nr.9 vom 21.8.1998.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nicht vor, wenn sie das ganze Jahr über beim selben Arbeitgeber an drei oder vier Tagen im Monat ausgeübt wird. Sie ist nicht zeitlich begrenzt.

Eine kurzfristige Beschäftigung ist auch dann weiterhin sozialversicherungsfrei, wenn sie neben einer Haupttätigkeit ausgeübt wird.

2. Geringfügige, auf Dauer angelegte Alleinbeschäftigung liegt vor, wenn der Monatslohn von 630 DM nicht überschritten wird, die Beschäftigung 50 Arbeitstage oder 2 Monate im Kalenderjahr überschreitet und keine sozialversicherungspflichtige Haupttätigkeit ausgeübt wird. Für diese Beschäftigungsverhältnisse hat der Arbeitgeber pauschal 12% des Arbeitsentgelts an die Rentenversicherung und 10% an die Krankenversicherung abzuführen. Falls keine anderen steuerrechtlich relevanten Einkünfte (z.B. Renten, Zinsen, Mieten) vorliegen, kann eine Freistellung von der Lohnsteuer beim Finanzamt beantragt werden. Anderenfalls ist das Arbeitsentgelt über Lohnsteuerkarte oder pauschal zu versteuern.

3. Mehrere geringfügige Beschäftigungen ohne Haupttätigkeit: Mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse werden zusammengezählt und werden auch für den Arbeitnehmer *wie bisher* sozialversicherungspflichtig, wenn sie die 630 DM-Grenze übersteigen⁴.

4. Geringfügige Nebenbeschäftigungen neben einer Hauptbeschäftigung liegen vor, wenn neben einem Haupterwerb ein Beschäftigungsverhältnis mit einem Entgelt bis zu 630 DM ausgeübt wird.

a) Bei im Haupterwerb sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wird der Arbeitnehmer so gestellt, als hätte er den Arbeitslohn aus beiden Beschäftigungen bei einem Arbeitgeber erzielt. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge aus der Nebentätigkeit werden sozialversicherungspflichtig. Die Versteuerung erfolgt über eine zweite Lohnsteuerkarte oder pauschal.

b) Selbständige und Beamte sowie Pensionäre und Rentner, die nicht sozialversicherungspflichtig sind und einer ge-

ringfügigen Beschäftigung nachgehen, werden behandelt wie ausschließlich geringfügig Beschäftigte.

Steuerrechtliche Behandlung

Die Besteuerung kann nach wie vor individuell bei Abgabe einer Lohnsteuerkarte oder pauschal durch den Arbeitgeber erfolgen. Die Pauschalsteuer beträgt 20% des Bruttoentgelts (plus Solidaritätszuschlag, evtl. plus Kirchensteuer). Im Einzelfall hängt die Wahl von der betriebsüblichen Praxis bzw. von Absprachen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab. Lt. ISG-Befragung wurde bisher in ca. 70% der Fälle pauschal besteuert.

Hinzu gekommen ist die Möglichkeit für ausschließlich geringfügig Beschäftigte eine Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt zu erhalten, wenn keine weiteren steuerrechtlich positiven Einkünfte im Kalenderjahr erzielt werden. Das Arbeitseinkommen des Ehegatten ist nicht relevant, wohl aber ein Rentenbezug. Für die anderen Formen ist die Freistellung nicht möglich (*vgl. Tabelle 2 auf Seite 5*).

Geschichte

Die bisherige Regelung der vollständigen Sozialversicherungsfreiheit geringfügiger Beschäftigung stammt aus den 60er Jahren: Bei Vollbeschäftigung suchten die Betriebe händeringend nach Arbeitskräften, in großer Zahl wurden ausländische Arbeitnehmer angeworben und die Sozialversicherung wirtschaftete bei niedrigen Beitragssätzen mit Überschüssen. Damals wurde die Sozialversicherungsfreiheit für geringfügige Beschäftigung eingeführt, um zusätzlich Hausfrauen, Rentner, Studenten und Schüler sowie Nebentätige auch stundenweise für den Arbeitsmarkt zu mobilisieren. Die Verdienstgrenze wurde in Abhängigkeit von den Beitragsbemessungsgrenzen jährlich angepaßt.

Mit der inzwischen hohen Arbeitslosigkeit und den dadurch bedingten Einnahmeausfällen bei der Sozialversicherung sowie den vereinigungsbedingten Belastungen der Sozialkassen sind mittlerweile die Beitragssätze erheblich angestiegen. Dadurch wurde die Sozialversicherungsfreiheit geringfügiger Beschäf-

tigung zu einem Mittel für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Sozialabgaben (legal) zu vermeiden.

Für die Arbeitnehmer entstand daraus i.d.R. kurzfristig kein Nachteil, da sie über ihre Hauptbeschäftigung oder über die Familien-Krankenversicherung oder als Rentner oder Studenten abgesichert waren. Die Arbeitgeber konnten ihren Beitragsanteil sparen, sofern auf Lohnsteuerkarte gearbeitet wurde. Im Falle einer Pauschalbesteuerung ergab sich bei den gegenwärtigen Beitragssätzen ebenfalls kaum ein Kostennachteil zu versicherungspflichtiger Beschäftigung; die Pauschalsteuer konnte sogar vielfach über niedrigere Stundenlöhne auf die Beschäftigten abgewälzt werden. Selbst bei Verrechnung der Pauschalsteuer standen sich viele geringfügig Beschäftigte mit einer Pauschalbesteuerung von 20% besser als mit einer Individualbesteuerung zu einem höheren Durchschnittssteuersatz, sofern weitere (Familien-) Einkommen zu versteuern waren.

Intention des Gesetzgebers

Die Neuregelung versucht nun durch eine langfristige Festschreibung der Geringfügigkeitsgrenze auf 630 DM (statt der bisher jährlich dynamisierten Grenze) die Ausweitung dieser Beschäfti-

gungsform und die Vermeidung von Sozialversicherungsabgaben zu begrenzen. Außerdem wird das Beitragsprinzip in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung jetzt konsequenter ange-

⁴ Auf die ergänzenden rentenrechtlichen Regelungen, nach denen neuerdings Rentenansprüche und Anrechnungen von Wartezeiten entstehen und die Aufstockungsmöglichkeiten durch den Arbeitnehmer vorsehen, sei hier nur verwiesen.

wendet, weil für geringfügige Nebenbeschäftigungen von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten volle Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge fällig werden. Dadurch werden Arbeitnehmer bei gleichem Arbeitslohn gleichbehandelt, ob sie den Lohn nun aus einem Haupterwerb oder aus Haupt- und Nebenerwerb erzielen.

Auch die Arbeitgeberbeiträge zu Kranken- und Rentenversicherung werden jetzt an die Abgaben (pro Stundenlohn) von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten angeglichen.

Durch die Ergänzung der bisher schon bestehenden Anmeldepflicht von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen um Kontroll- und Abmeldungen und durch die steuerrechtlichen Vorschriften wird eine ordnungsgemäße Abführung der Abgaben leichter kontrollierbar. Allerdings wächst der administrative Aufwand nicht nur für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern auch für Krankenkassen und Finanzämter. Zumindest nach der recht kurzfristigen Einführung des Gesetzes waren Buchhaltungen und Kassen durch die neuen Vorschriften in der Umstellungsphase überfordert und die Behandlung von Sonderfällen auch für die Krankenkassen nicht eindeutig.

Empirische Befunde

Auf der Basis der Befragungsdaten 1997 des ISG wird in einer Sekundäranalyse untersucht, welche Änderungen sich für den jeweiligen Beschäftigungsfall durch die Rechtslage 1999 bei Abgaben und Steuern ergeben hätten. Abweichend von der Rechtslage 1999 wird die Geringfügigkeitsgrenze jedoch bei 610 DM festgehalten, da sich die damaligen Einstufungen an dieser Grenze orientierten.

Unterschieden werden die vier Formen geringfügiger Beschäftigung (vgl. *Tabelle 1*).

Insgesamt hatte die ISG-Studie für 1997 5,634 Mio. Personen mit geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nach altem Recht ermittelt.

Bei Anwendung des neuen Rechts auf die 5,634 Mio. geringfügig Beschäftigten nach der ISG-Erhebung 1997 ergibt sich insgesamt folgendes Bild:

1. Kurzfristig Beschäftigte

Für 701.000 kurzfristig Beschäftigte (12,5%) verändern sich die Abgabenbelastungen weder für Arbeitgeber noch für Arbeitnehmer. Es bleibt beim alten Recht.

2. Geringfügige, auf Dauer angelegte Alleinbeschäftigung

Für 2,876 Mio. ausschließlich geringfügig Beschäftigte (51,1%) fallen nach neuem Recht pauschale Arbeitgeberbeiträge an. Aufgrund privater Krankenversicherung würde für einen geringen Teil von ihnen (47.000) der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung entfallen. Die Arbeitnehmer sind weiterhin vom Beitrag zur Sozialversicherung befreit.

Unterstellt man, daß neben den Rentnern die Hälfte der Haushaltsführenden und alle Arbeitslose (weil sie hoffentlich nicht ganzjährig arbeitslos sind) keine Freistellung erhalten, so verbleiben etwa 1,5 Mio. Freistellungen, von den 3/4 bisher pauschal besteuert wurden. In diesen Fällen könnten die neuen Arbeitgeberabgaben durch Wegfall der Pauschalsteuer kompensiert werden. Dies wären schätzungsweise 1,17 Mio. Fälle (20,8% von 5,634 Mio.). Aus den Daten der ISG-Erhebung kann jedoch nicht ermittelt werden, wieviele Personen tatsächlich einen Freistellungsanspruch hätten.

Tabelle 1: Geringfügig Beschäftigte 1997 nach Status (in 1.000)

Status	Typ der geringfügigen Beschäftigung				Insgesamt
	1. kurzfristige Beschäftigung	2. geringfügige Alleinbeschäftigung	3. mehrere geringfügige Beschäftigungen zus. >610DM	4. geringfügige Nebenbeschäftigung	
Selbständige				45	45
Mithelfende				58	58
Beamte				49	49
AZUBI	5			155	159
Angestellte	11			601	611
Arbeiter	2			497	500
Arbeitslose	58	322	127		506
Rentner	31	378	49		457
Haushalt führend	258	1227	137		1622
Schüler	33	510	24		568
Student	37	285	225		547
Sonstige Ausbildung	53	18	10		81
sonstige	214	137	79		430
Insgesamt	701	2876	651	1405	5634
In %	12,5	51,1	11,6	24,9	100,0

Quelle: ISG-Befragung 1997; Auswertung IAB / Ru

Für die 1,7 Mio. Personen (30,2% von allen) ohne Kompensationsmöglichkeit durch Freistellung entsteht nach neuem Recht eine Zusatzbelastung für den Arbeitgeber, wenn die bisherige Besteuerung beibehalten wird. Eine Zusatzbelastung entsteht für den Arbeitnehmer, wenn der Arbeitgeber statt der bisherigen Pauschalsteuer eine Versteuerung über die Lohnsteuerkarte verlangt. Bei den Steuerklassen IV, V und VI entstehen Abzüge, bei den Steuerklassen I und II nicht. In Steuerklasse III entsteht bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis kein Steuerabzug, sofern der Ehegatte kein Arbeitsentgelt bezieht⁵.

Sofern die Arbeitnehmer eine Steuerkarte der Klassen I oder II beibringen können und keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte haben, werden die Arbeitgeber versuchen, von Pauschalbesteuerung auf Individualbesteuerung umzustellen.

3. Mehrere geringfügige Beschäftigungen ohne Haupttätigkeit

651.000 geringfügig Beschäftigte (11,6%) hatten mehrere dieser Beschäftigungsverhältnisse und überschritten zusammengefaßt die Verdienstgrenze. Diese Fälle waren bisher schon versicherungspflichtig. Sofern Sozialbeiträge und Steuern korrekt abgeführt wurden, ändern sich auch hier die Belastungen nicht. Jedoch dürften die verschärften Melde- und Informationspflichten zur Aufdeckung bisher nicht korrekt abgeführter Beiträge führen.

4. Geringfügige Nebenbeschäftigungen neben einer Hauptbeschäftigung

1,405 Mio. Personen (24,9%) waren geringfügig nebetätig, davon 1,253 Mio. Arbeiter, Angestellte und Azubis (22,2% von allen), von denen unterstellt wird, daß sie im Haupterwerb sozialversicherungspflichtig waren. Hinzu kommen 152.000 Selbständige, Mithelfende und Beamte (2,7% von allen), für die Sozialversicherungsfreiheit im Haupterwerb angenommen wird.

Für die 1,253 Mio. nebenerwerbstätigen Arbeiter, Angestellte und Azubis (22,2% aller) wären nach neuem Recht Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Beiträge

zur Kranken- und Rentenversicherung zu belasten. Eine Kompensation durch steuerliche Freistellung ist nicht möglich. Arbeitgeber könnten bei bisheriger Pauschalbesteuerung eine Überwälzung durch Umstellung auf Individualbesteuerung versuchen. Dadurch entstünden doppelte Belastungen bei den Arbeitnehmern. Aufgrund der dafür notwendigen zweiten Steuerkarte mit Steuerklasse VI sind die Abzüge vor Jahressteuerausgleich vergleichsweise hoch. Die Nebenerwerbstätigen werden also Vor- und Nachteile einer Fortführung der Nebenbeschäftigung genau abwägen. Arbeitgeber werden vielfach die Pauschalsteuer übernehmen müssen, wenn sie erfahrene Kräfte halten wollen, insbesondere wenn sie Kosten auf die Preise abwälzen können.

Unterstellt man für die 152.000 nebetätigen Selbständigen, Mithelfenden und Beamten, daß sie nicht gesetzlich krankenversichert sind, so sind nur pauschale Beiträge zur Rentenversicherung durch den Arbeitgeber zu zahlen. Auch hier kommt keine Freistellung in Frage.

Zusammenfassung

Bei Anwendung des neuen Rechts auf die 5,634 Mio. geringfügig Beschäftigten nach der ISG-Erhebung 1997 ergäbe sich folgendes Bild:

➤ Für 701.000 kurzfristig Beschäftigte (12,5%) verändern sich die Abgabenbelastungen weder für Arbeitgeber noch für Arbeitnehmer.

➤ Für 2,876 Mio. ausschließlich geringfügig Beschäftigte (51,1%) fallen nach neuem Recht pauschale Arbeitgeberbeiträge an. Schätzungsweise 1,17 Mio. (20,8% von 5,634 Mio.) wurden bisher pauschal besteuert und könnten nach neuem Recht eine steuerliche Freistellung erhalten, so daß die Neuregelung für die Arbeitgeber für diesen Teil nur eine Umschichtung der Abgaben bedeuten würde.

➤ 651.000 geringfügig Beschäftigte (11,6%) hatten mehrere dieser Beschäftigungsverhältnisse und überschritten zusammengefaßt die Verdienstgrenze. Diese Fälle waren bisher schon versicherungspflichtig. Sofern Sozialbeiträge und Steuern korrekt abgeführt wurden, ändern sich auch hier die Belastungen nicht.

➤ Für 1,405 Mio. geringfügig Beschäftigte mit Haupterwerb (24,9%) entstehen den Arbeitgebern zusätzliche Belastungen durch Sozialabgaben. Für 1,253 Mio. mit sozialversicherungspflichtigem Haupterwerb (22,2% aller) fallen auch zusätzliche Arbeitnehmerbeiträge an. Da keine Freistellung in Frage kommt, müßte eine Seite wie bisher die Steuern tragen.

➤ Für ca. 45% der 1997 geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse hätte sich nach neuem Recht keine zusätzliche Belastung ergeben (12,5% kurzfristig + 20,8% mit Kompensation der AG-Beiträge durch Freistellung von Pauschalsteuer + 11,6% mehrfach Beschäftigte).

Bei 22% in der Haupttätigkeit Versicherungspflichtigen wären Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusätzlich belastet worden.

Bei einem Drittel hätte, je nach steuerlicher Behandlung, eine Seite zusätzliche Abgaben zu leisten. Das Drittel setzt sich zusammen aus 30,2% ausschließlich geringfügig Beschäftigten ohne Freistellung und 2,9% Nebentätigen ohne Versicherungspflicht.

Durch die Rechtsänderung werden sicher einige Anpassungsreaktionen ausgelöst, die gegenwärtig nicht zu quantifizieren sind. Unter den Nebenbeschäftigten und den Arbeitnehmern mit mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, bei denen bisher nicht korrekt versichert wurde, wird ein Teil seine Tätigkeit aufgeben, sofern das Interesse an der Tätigkeit nicht das Einkommensinteresse überwiegt oder mangels Alternative die Einkommensverluste hingenommen werden müssen. Die ausschließlich geringfügig Beschäftigten ohne steuerliche Freistellung werden sich überlegen, in welchem Umfang sie im Jahressteuerausgleich Abzüge nach Lohnsteuerkarte zurückerhalten.

Die Arbeitgeber werden verstärkt darauf achten, Personen zu beschäftigen, die eine Freistellung erhalten können (z.B. Studenten) oder die bereit sind, auf Steuerkarte zu arbeiten und die privat versichert sind. Ein gewisser Druck auf die Bruttostundenlöhne wird entstehen.

Nach Arbeitsaufgaben und Kündigungen dürfte sich nach einer Zeit eine Umschichtung der Beschäftigten zu den Gruppen ergeben, die kurzfristig oder steuerlich freigestellt arbeiten. Die geringfügige Nebenbeschäftigung wird vermutlich abnehmen.

⁵ Vgl. Das 630DM-Gesetz. Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, S.19

Tabelle 2: Geringfügig Beschäftigte 1997 und Abgabenbelastung bei Anwendung des 630-DM-Gesetze

1. Kurzfristige Beschäftigung

Status	Beschäftigte in Tsd.	Zusätzliche SV-Abgaben? ¹⁾	Steuerfrei- stellung möglich? ²⁾	Wird mit Steuerkarte gearbeitet? ³⁾	
				ja	nein
Selbständige					
Mithelfende					
Beamte					
AZUBI	5	nein	nein		100,0
Angestellte	11	nein	nein	13,7	86,3
Arbeiter	2	nein	nein		
Arbeitslose	58	nein	nein	23,3	66,7
Rentner	31	nein	nein	27,1	59,2
Haushaltsführende	258	nein	nein	30,5	56,1
Schüler	33	nein	nein	74,6	25,4
Student	37	nein	nein	33,3	41,5
sonstige Ausbildung	53	nein	nein	70,8	4,6
sonstige	214	nein	nein	27,2	42,7
Insgesamt	701	nein	nein	33,5	47,5

2. Geringfügige Alleinbeschäftigung

Status	Beschäftigte in Tsd.	Zusätzliche SV-Abgaben? ¹⁾
Mithelfende		
Beamte		
AZUBI		
Angestellte		
Arbeiter		
Arbeitslose	322	AG komp
Rentner	378	AG komp
Haushaltsführende	1.227	AG komp
Schüler	510	AG komp
Student	285	AG komp
sonstige Ausbildung	18	AG komp
sonstige	137	AG komp
Insgesamt	2876	AG komp

3. Mehrere Beschäftigungen >610DM

Status	Beschäftigte in Tsd.	Zusätzliche SV-Abgaben? ¹⁾	Steuerfrei- stellung möglich? ²⁾	Wird mit Steuerkarte gearbeitet? ³⁾	
				ja	nein
Selbständige					
Mithelfende					
Beamte					
AZUBI					
Angestellte					
Arbeiter					
Arbeitslose	127	AN+AG	nein	10,3	82,9
Rentner	49	AN+AG	nein	17,2	68,1
Haushaltsführende	137	AN+AG	nein	35,0	45,1
Schüler	24	AN+AG	nein	43,1	56,9
Student	225	AN+AG	nein	45,2	40,9
sonstige Ausbildung	10	AN+AG	nein	30,9	69,1
sonstige	79	AN+AG	nein	8,7	11,0
Insgesamt	651	AN+AG	nein	29,4	49,4

4. Nebenbeschäftigung zu Haupttätigkeit

Status	Beschäftigte in Tsd.	Zusätzliche SV-Abgaben? ¹⁾
Mithelfende	58	AN+AG
Beamte	49	AN+AG
AZUBI	155	AN+AG
Angestellte	601	AN+AG
Arbeiter	497	AN+AG
Arbeitslose		
Rentner		
Haushaltsführende		
Schüler		
Student		
sonstige Ausbildung		
sonstige		
Insgesamt	1405	AN+AG

Quelle: ISG-Befragung 1997, Auswertung IAB / Ru

1) AN: Arbeitnehmer, AG: Arbeitgeber, komp: Kompensationsmöglichkeit bei Freistellung oder geeigneter Steuerklasse

2) sofern keine weiteren steuerlich relevanten Einkünfte vorliegen

3) Anteile der Beschäftigten; an 100% fehlend: keine Angabe oder teils-teils

Die letzten Ausgaben des *IABKurzbericht* im Überblick

- Nr. 17 **Was kostet die Arbeitslosigkeit wirklich?**
27.10.98 Eine Schätzung der gesamtwirtschaftlichen und gesamtfiskalischen Verluste durch Unterbeschäftigung von 1991 bis 1997 - Arbeitsmarktpolitische Aspekte
- Nr. 18 **Die Arbeitsmarktsituation von EU-Bürgern und Angehörigen von Drittstaaten**
7.12.98
- Nr. 19 **Flächentarifvertrag im Westen sehr viel weiter verbreitet als im Osten**
23.12.98 - Ergebnisse aus dem IAB-Betriebspanel -
- Nr. 1 **Chancen und Risiken am Arbeitsmarkt 1999**
26.2.99 Alternativrechnungen des IAB für West- und Ostdeutschland
- Nr. 2 **Mobilität allein kann Arbeitsmarktprobleme nicht lösen**
22.3.99 Die Entwicklung der beruflichen und betrieblichen Mobilität von 1985 - 1995
- Nr. 3 **Kann der harte Kern der Arbeitslosigkeit durch einen Niedriglohnsektor aufgelöst werden?**
7.5.99 Eine Analyse der Arbeitslosen nach Verweildauer und Reintegration
- Nr. 4 Potentialprojektion bis 2040
20.5.99 **Nach 2010 sinkt das Angebot an Arbeitskräften**
Selbst hohe Zuwanderungen werden diesen Trend nicht stoppen können
- Nr. 5 **Das gesamtwirtschaftliche Stellenangebot im vierten Quartal des Jahres 1998**
31.5.99 Arbeitsämter weiter in hohem Maße an der Personalsuche beteiligt
- Nr. 6 Förderung eines Niedriglohnsektors
14.6.99 **Die Diagnose stimmt, die Therapie noch nicht**
- Nr. 7 Osterweiterung der Europäischen Union
17.8.99 **Droht dem deutschen Arbeitsmarkt eine Zuwanderungswelle?**
Einschätzung mit Hilfe von Wanderungsdeterminanten und den Erfahrungen mit dem bisherigen Integrationsprozeß der Europäischen Union
- Nr. 8 Beschäftigungsförderung
19.8.99 **Staatliche Zuschüsse zur Sozialversicherung hinter der 630DM-Grenze?**
Prüfung eines Teilzeitmodells zur Verbesserung von niedrigen Monatseinkommen
- Nr. 9 Arbeitslandschaft 2010 - Teil 1
26.8.99 **Dienstleistungsgesellschaft auf industriellem Nährboden**
Gesamtwirtschaftliche und sektorale Entwicklung
- Nr. 10 Arbeitslandschaft 2010 - Teil 2
27.8.99 **Ungebrochener Trend in die Wissensgesellschaft**
Entwicklung der Tätigkeiten und Qualifikationen

*Die Reihe *IABKurzbericht* gibt es seit 1976. Eine Übersicht über die letzten Jahrgänge finden Sie in den „Veröffentlichungen“ des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (Tel. 0911/179-3025).*

IABKurzbericht

Nr. 11 / 1.9.1999

Redaktion

Ulrich Möller, Elfriede Sonntag

Graphik

Monika Pickel

Technische Herstellung

Hausdruckerei der Bundesanstalt für Arbeit

Rechte

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des IAB gestattet

Bezugsmöglichkeit

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung,
Regensburger Str. 104,
D-90327 Nürnberg
Tel.: 0911/179-3025

IAB im Internet:

<http://www.iab.de>
Dort finden Sie unter anderem auch diesen Kurzbericht im Volltext zum Download

Rückfragen zum Inhalt an

Helmut Rudolph, Tel. 0911/179-3089

ISSN 0942-167X